Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855

1838

42 (13.11.1838)

Visual Library

1838. No. 42.

Beilage

zum

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises,

enthaltend

die Verordnungen.

Dienstag den 13. November.

No. 24,769. Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie betr.

Das großherzoglich hohe Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 9. v. M., No. 10,180, verfügt:

Aus den tabellarischen Uebersichten über die Dienstthätigkeit der Gendarmerie, welche alljährlich von dem Corps-Commando anher vorgelegt und durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden, so wie auch aus den jeweiligen Meldungen dieser Commando's ergibt sich, daß die Versuche, die Gendarmen durch Drohungen, Schimpfreden und selbst durch thätliche Angriffe und Widersetzlichkeiten in der Ausübung ihrer Dienstpflichten zu hindern, allerwärts im Lande nicht selten vorkommen, namentlich aber sollen solche strafbare Excesse häufig durch das Einschreiten der Gendarmerie gegen das s. g. Uebersitzen in den Wirthshäusern und durch ihre Nachtpatrouillen hervorgerufen werden.

Theilweise dürften diese Vorfälle in der Unbekanntschaft mit dem Gesetze und mit den, die Zuwiderhandelnden treffenden Strafen ihren Grund haben; man hält es daher für zweckmäßig, andurch anzuordnen, daß die Bürgermeister solcher Landorte und je nach Gutfinden auch solcher kleinen Städte, in welchen ein Geist der Widersetzlichkeit vorwaltet, durch die Bezirksämter angewiesen werden, alljährlich zweimal die vier ersten Artikel des Gesetzes über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt vom 28. Dezember 1831, Rggsbl. No. 4 vom Jahr 1832, öffentlich zu verlesen, und zwar einmal bei Gelegenheit einer Gemeindeversammlung und ein zweitesmal in Gegenwart der ledigen jungen Leute der Gemeinde, wozu auch die beurlaubten Soldaten beizuziehen sind. Dabei sollen die Bürgermeister ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß dieß Gesetz auch auf die Gendarmerie Anwendung finde, und diese Verlesung des Gesetzes hauptsächlich in der wohlgemeinten Absicht geschehe, vor jedem Excesse gegen diese öffentliche Sicherheitsmannschaft ernstlich zu warnen.

In den größern Städten ist das fragliche Gesetz erforderlichenfalls jährlich durch die Lokalblätter zu publiciren.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Mannheim den 2. November 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Dahmen.

Vdt. Göbel.

No. 25,291. Die Beschädigungen an den Behufs der Anlage der Eisenbahn ausgesteckten Signalen, errichteten Brücken und dergleichen betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß häufig muthwillige Beschädigungen und Entwendungen an den zum Behuf der Eisenbahn-Anlage ausgesteckten Signalen, Nivellirpfählen, Nothbrücken und Stegen, Visir, Profil-Stöcken ꝛc. ꝛc. vorkommen, so wird hiermit bekannt gemacht, daß der §. 20 des Straßenbau-Edikts vom 7. Mai 1810 (Regierungs-Blatt No. XX) in Folge er-

lassenen Rescripts großherzoglich hohen Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1837, No. 6628, auf diese Fälle anwendbar erklärt worden ist, so zwar, daß alle diejenigen, welche sich einer solchen Beschädigung schuldig machen, nach jenen Bestimmungen zu bestrafen sind, oder wenn Frevler nicht entdeckt werden sollten, die Gemeinden selbst für den in ihren Gemarkungen angerichteten Schaden zu haften haben.

Die Aemter haben ihre Gemeinden von Vorstehendem zu unterrichten, die Ortsvorstände zu genauer Wachsamkeit aufzufordern, und selbst dafür zu sorgen, daß diese Verordnung gehörig gehandhabt werde.

Mannheim den 9. November 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Goebel.